

VEREINBARUNG über die Vermietung eines Standrohres mit Zähler



Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG
Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt
Tel.: 0931 90081-0, Fax.: 0931 90081-802

> Strom > Erdgas > Wasser

Kunde:

Name/Vorname

Straße/Haus-Nr.

PLZ/Ort Telefon

Zwischen dem o. g. Kunden und der Energieversorgung Lohr-Karlstadt (ENERGIE), Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt, wird folgende Vereinbarung über die Vermietung eines Standrohrzählers (in der Folge „Zähler“ genannt), einschließlich Zubehör zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz geschlossen.

1. Bereitstellung:

Bereitgestellt wird das Messgerät Werk-Nr.

Nennbelastung: Qn 2,5 Qn 6,0

Mit Zählerstand:

Am:

Baujahr:

Hersteller:

2. Sicherheitsleistung:

Vor Bereitstellung des Messgerätes ist der Nachweis (Einzahlungsbeleg) einer Sicherheitsleistung in Höhe von 500 € zu erbringen.

3. Wasserentnahme und Tarif

Die Abrechnung des Wasserverbrauches erfolgt nach den jeweils gültigen „Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser der Gemeinden“. Für jeden angefangenen Monat wird der Mietpreis z. Zt. 2,00 €/netto berechnet. Die Überlassung des Messgerätes an Dritte ist unzulässig.

4. Mängel- und Verlustanzeige, Schadenersatz

Der Kunde verpflichtet sich, alle Hydranten und am Zähler festgestellt Mängel, sowie den Verlust des Zählers unverzüglich der ENERGIE anzuzeigen. Für Mängel am Standrohr oder an den benutzten Hydranten übernimmt die ENERGIE keine Haftung.

Für alle Schäden die während der Miete eintreten und bei Benutzung des Zählers an den Hydranten verursacht werden, leistet der Kunde vollen Kostenersatz. Der Kunde verpflichtet sich außerdem zum Ersatz aller Schäden, die bei der Benutzung des Zählers gegenüber Dritten entstehen.

Bei dem Einsatz des Standrohrzählers in öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht.

5. Vertragswidrige Benutzung des Zählers

Verstöße gegen diese Vertragsbestimmungen, insbesondere bei vertragswidriger Benutzung des Messgerätes, berechtigen die ENERGIE zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung und Einziehung des Messgerätes. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Sonstiges

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt, gelten die Bestimmung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“. Die Anleitung für die Wasserentnahme über Standrohrzähler ist Bestandteil der Vereinbarung.

7. Dauer des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt mit der Aushändigung des Messgerätes in Kraft und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe.

8. Zubehör

Schieberschlüssel ja nein

9. Ausgabe

Kautions bezahlt am:

Datum, Unterschrift Kunde

Datum, Unterschrift ENERGIE

10. Rückgabe der Mietgegenstände

Rückgabe am:

Zählerstand:

Kautions bezahlt am:

Verbrauch:

Datum, Unterschrift Kunde

Datum, Unterschrift ENERGIE

Rückerstattung

Bankverbindung: _____ Kontoinhaber: _____

IBAN:

BIC:

Eine Barauszahlung der Sicherheitsleistung ist nicht möglich, diese wird nur nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.